



Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Dernbach

§ 1 Eigentum

Eigentümerin der Grillhütte, Gemarkung Dernbach, Flur 55, Flurstück 1 ist die Ortsgemeinde Dernbach.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Grillhütte kann für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art gemietet werden. Die Grillhütte und deren Außenanlagen können nur komplett angemietet werden.
2. Die Anlage steht grundsätzlich ganzjährig für die Anmietung zur Verfügung. Für einen evtl. notwendigen Winterdienst ist der Mieter verantwortlich.

§ 3 Anmeldung

Die Anmietung der Grillhütte ist generell schriftlich bei der Ortsgemeinde Dernbach zu beantragen. Die Anmeldungen sind bis zu 12 Monaten im Voraus möglich. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, unter Beachtung von § 2, berücksichtigt. Anfragen von Interessenten von außerhalb der Gemeinde Dernbach für das Folgejahr werden erst ab November des laufenden Jahres bearbeitet.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Alle Benutzer der Grillhütte haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters oder der beauftragten Person (Platzwart) gebunden. Die Benutzer können die Anlage ab 12.00 Uhr des Veranstaltungstages mit der Schlüsselübergabe nutzen und haben die Anlage bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages, nach einer Abnahme mit dem Platzwart, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Alle Räume der Grillhütte sind aufzuräumen, die Böden, Toiletten und alle Einrichtungsgegenstände besenrein zu reinigen. Vor der Übergabe sind die Bänke umgedreht mit der Sitzfläche auf die Tischplatte zu stellen. Der gesamte Außenbereich ist von sämtlichem Abfall und Unrat zu befreien.

Die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Zeltgarnituren dürfen nicht ohne Aufsicht im Außenbereich belassen werden. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, die massiven Tische und Bänke aus dem Innenraum in den Außenbereich zu verwenden. Zuwiderhandlungen können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

2. Alle Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt an den Platzwart zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Mieter zu ersetzen.

3. Bei Frost sind die Mieter im Bedarfsfall verpflichtet, zur Beheizung der Heizungsanlage in der Grillhütte (Pelletofen) mit den von der Ortsgemeinde Dernbach zur Verfügung gestellten Brennstoff zu verwenden. Die Kosten hierfür sind mit der Miete an die Ortsgemeinde Dernbach zu zahlen.

4. Die Mieter erkennen die Regelungen des gesonderten Mietvertrages ausdrücklich an.
In den Innenräumen der Grillhütte ist das gesetzliche Rauchverbot zu beachten.

5. Durch Anordnung der Bauaufsichtsbehörde in der Baugenehmigung ist die Gesamtzahl der Personen pro Veranstaltung auf 100 Personen beschränkt.

§ 5 Allgemeine Regelungen

1. Das Brennmaterial für die Nutzung der außen liegenden Feuerstelle (Holz, Grillkohle u.a.) ist vom Mieter selbst zu besorgen, nicht aber für die Heizungsanlage in der Grillhütte (Pelletofen). Offenes Feuer an anderen Stellen ist nicht erlaubt. Die Feuerstelle ist von Holz-, Grill- und Aschenresten zu reinigen.

2. Die Sicherheit und Ordnung während der Dauer der Nutzung zwischen Übergabe und Abnahme hat der Mieter selbst zu gewährleisten.

3. Das Gelände der Grillhütte, sowie der Zufahrtsweg dürfen nicht befahren werden und dienen nicht als Parkfläche. Dafür stehen ausschließlich die am Zufahrtsweg vor der Grillhütte ausgewiesenen Parkplätze, zur Verfügung.

Von diesem Fahrverbot ausgenommen ist die Andienung von Speisen und Getränken, doch auch diese Fahrzeuge müssen nach der Anlieferung das Gelände verlassen.

4. Das Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) verbietet im § 4 Absatz 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) Belästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

Darüber hinaus gilt die Freizeitlärmrichtlinie.

Die Kosten für eine notwendige Lärmmessung tragen bei Überschreitung des Lärmpegels die Erlaubnisinhaber. Verstöße werden, nach den gesetzlichen Vorschriften, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

5. Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen der Grillhütte und der Einrichtung entstehen. Das Einbringen von Heftklammern, Nägeln oder Schrauben ist untersagt. Ausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.

6. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wegen der Brandmeldeanlage ist der Betrieb von Nebelmaschinen im Innenraum der Grillhütte ausdrücklich verboten.

7. Das Abbrennen von Feuerwerk und sonstiger Pyrotechnik in und außerhalb der Grillhütte und dem dazugehörigen Gelände sind Verboten.

§ 5 Mietzins, Kautio, Reinigung, Stornierung

	Mietzins pro Tag incl. Küche & Geschirr	Zusatzgebühr Schlüssel am Vortag	Nebenkosten	Pellets bei Nutzung pro Tag	Endreinigung
Dernbacher Bürger	140,00 €	50,00 €	50,00 €	10,00 €	60,00 €
Auswärtige Mieter	220,00 €	50,00 €	50,00 €	10,00 €	60,00 €
Unternehmen	280,00 €	50,00 €	50,00 €	10,00 €	60,00 €

Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen wird für eine Veranstaltung in einem Kalenderjahr kein Mietzins erhoben. Für jede weitere Veranstaltung beträgt der Mietzins für die Ortsvereine **110,00 €**/Tag. Soweit der Mietzins und sonstige Kosten umsatzsteuerpflichtig sind, ist diese Umsatzsteuer zusätzlich zu den o.g. Preisen zu leisten.

Bei mehrtägiger Vermietung wird ein Preisnachlass nicht gewährt.

Für die Nutzung der bis zu 3 Windschutzplanen, mit denen der nach Norden liegende überdachte Außenbereich eingehaust werden kann, beträgt die Pauschale **20,00 €** pro Plane.

2. Außerdem ist von dem Mieter bei der Übergabe eine Kautio von 200,00 € bar zu zahlen, die nach erfolgter mängelfreier Rückgabe erstattet wird. Eventuell im Rahmen einer Ersatzvornahme notwendige Maßnahmen (zum Beispiel: zusätzliche Reinigung oder Reparaturaufwand) oder auch die vorher nicht angemeldete Nutzung von Windschutzplanen werden mit der Kautio verrechnet.

3. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich; ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Nachmieter zur Verfügung steht.

4. Sämtlicher Abfall ist vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Grillhütte und die Anlagen zur Benutzung schriftlich anmietet. Vereine und Unternehmen haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen.

2. Die Untervermietung der Grillhütte und der Anlage ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Dernbach berechtigt, den doppelten Gebührensatz zu erheben.

§ 7 Mietbefreiung

In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Mietzinses ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 8 Entrichtung und Fälligkeit

Mietzins, evtl. Zusatzgebühr, Nebenkosten, Endreinigung, Pellets- und Windschutzplanen-Pauschalen sind spätestens eine Woche vor Anmietungstermin an die Verbandsgemeindekasse Wirges auf das

Konto der Verbandsgemeindekasse, 56410 Wirges bei der Nassauischen Sparkasse:

BIC: NASSDESSXXX, IBAN: DE02 5105 0015 0817 0002 90

zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Ortsgemeinde Dernbach von ihrer Vermietungspflicht entbunden. Bei ausnahmsweiser kurzfristiger Anmietung ist der Mietzins, die Nebenkostenpauschale und die Kautions sofort bei Vertragsabschluss fällig.

Die Kautions ist bei der Übergabe der Grillhütte in bar zu zahlen.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der Grillhütte und der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden, die durch die Benutzung der Grillhütte und der Anlagen entstehen, haftet die Ortsgemeinde Dernbach nur, wenn sie diese Schäden zu vertreten, d.h. sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, hat. Die Beweislast dafür trifft den Mieter, der für Dauer der Benutzung auch die Verkehrssicherungspflicht trägt.

3. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, insbesondere auch nicht für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

4. Der Mieter haftet für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Besucher und Beauftragte des Mieters einer Veranstaltung verursacht werden.

5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen auch sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Freizeitanlage, der Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlage stehen.

§ 10 Datenschutz

Zur Abwicklung der Vermietung der Grillanlage werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Da es sich hierbei um die Erfüllung eines Mietvertrags (auch vorvertragliche Maßnahmen) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Dies dient zur Durchführung notwendiger Verwaltungsabläufe.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Rechnungsstellung und ordnungsgemäßen Buchführung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Personenbezogene Daten aus Mietverträgen werden spätestens nach 10 Jahren, aus Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung spätestens nach 6 Jahren gelöscht.

Folgende Rechte stehen der/dem Mieter/in nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu:

Auskunftsrecht (Art. 15),
Recht auf Berichtigung (Art. 16),
Recht auf Löschung (Art. 17),
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20),
Widerspruchsrecht (Art. 21),
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)

Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 208 2449

Telefax: 06131 208 2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Internet: www.datenschutz.rlp.de

Verantwortlicher ist:

Ortsgemeinde Dernbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

E-Mail: info@dernbach.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Ortsgemeinde Dernbach:
-bei der Verbandsgemeinde Wirges-

Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges

Telefon: 02602 689 0

E-Mail: datenschutz@wirges.de

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft

Dernbach, 19.08.2026

Gez.
(Ferdinand Düber)
Ortsbürgermeister